

Wasserverband Baldham

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postfach 10 02 13
85593 Baldham

Telefon 08106 / 362636

Brunnenstraße 18
85598 Baldham

Bestimmungen für die Anlagen des Abnehmers/Hausinstallation für Wasser

Die Anlagen des Abnehmers/Hausinstallation unterliegen allgemein den einschlägigen Bestimmungen der Wasserabgabesatzung (WAS) des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung.

1. Die Arbeiten an der Hausinstallation dürfen nur durch fachlich geeignete Kräfte durchgeführt werden. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen; er kann verlangen, daß die Anlage nur mit verbandlicher Zustimmung angeschlossen und in Betrieb genommen wird (§ 13 Abs. 4 WAS). Erfolgt keine gesonderte schriftliche Zustimmung des Verbandes zur Inbetriebnahme, so gilt die Zustimmung mit Einbau des Wasserzählers (s.u. 7.) als erteilt, es sei denn, der Zähler wurde vorläufig, d.h. vor Fertigstellung der Hausinstallation z.B. für Bauwasserzwecke, installiert.
2. Die Hausinstallation ist gemäß DIN 1988 auszuführen. Ferner sind sämtliche einschlägigen DIN-Normen und DVGW-Arbeitsblätter (jeweils neueste Fassung) zu beachten.
3. Es dürfen nur DVGW-geprüftes Rohrmaterial, DVGW-geprüfte Armaturen und Zubehör verwendet werden. (Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß bei Verwendung von verzinkten Leitungsrohren Zinkgeriesel auftreten kann.)
4. Nach der Wasserzähleranlage, d.h. nach dem Wasserzähler-Ausgangsventil gebäudeeinwärts, ist ein zentrales Druckminderungsventil einzubauen. Der Einbau eines Schmutzfilters nach der Wasserzähleranlage wird empfohlen.
5. Nach Fertigstellung der Rohinstallation ist eine Druckprüfung vorzunehmen und sind die Leitungen daran anschließend zu spülen.
6. Hinsichtlich Stromerdung und Schutzleiter ist auf die Einhaltung der VDE-Vorschriften zu achten.
7. Der Wasserzähler wird nur auf Veranlassung des Verbandes installiert, er wird im Weiteren durch den Verband überwacht und gemäß den Bestimmungen des Eichgesetzes ausgewechselt. Der Zähler muß frei zugänglich sein; Auswechslung, Ablesung und Überprüfung müssen ungehindert möglich sein. Dem vom Verband gestellten Zähler nachgeordnete gebäudeinterne Zwischenzähler sind zulässig, diese werden jedoch nicht durch den Verband überwacht, abgelesen oder ausgewechselt.
8. Der Einbau einer Regenwassernutzungsanlage für Verbrauchszwecke im Gebäude ist dem Verband anzuzeigen.